| lfd. Nr. | Institution | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|--|---|----------|
| 1 | Bezirksregierung Düsseldorf/ Kampf- mittelbeseitigungs- dienst (KBD) / Luft- bildauswertung Schreiben vom 14.10.2011 | "Die Auswertung des o.g Bereiches war teilweise nicht möglich. Daher kann die Existenz von Kampfmitteln nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Es liegt ein diffuser Kampfmittelverdacht vor (in der beigefügten Karte nicht dargestellt). Ich empfehle eine geophysikalische Untersuchung der zu überbauenden Fläche. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Diese bauseitig durchzuführende Arbeit vorbereitender Art sollte, falls keine anderen Gründe dagegen sprechen, zweckmäßigerweise mit Baubeginn durchgeführt werden. Zur genauen Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin mit einem Mitarbeiter des KBD gebeten. Vorab werden dann zwingend Betretungserlaubnisse der betroffenen Grundstücke und eine Erklärung inkl. Pläne über vorhandene Versorgungsleitungen benötigt. Sofern keine Leitungen vorhanden sind, ist dieses schriftlich zu bestätigen. Im nicht ausgewerteten Bereich sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Bei Aushubarbeiten mittels Erdbaumaschinen wird eine schichtweise Abtragung um ca. 0,50m sowie eine Beobachtung des Erdreichs hinsichtlich Veränderungen wie z.B. Verfärbungen, Inhomogenitäten empfohlen. Generell sind Bauarbeiten sofort einzustellen, sofern Kampfmittel gefunden werden. In diesem Fall ist die zuständige Ordnungsbehörde, mein KBD oder die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen. Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Die weitere Vorgehensweise ist dem beiliegenden Merkblatt zu entnehmen. Teile der beantragten Fläche sind von mir bereits ausgewertet worden. Bezüglich des alten Ergebnisses verweise ich auf die Stellungnahme 22.5-3-5170020-158/06 vom 14.07.2006. Die obigen Empfehlungen beziehen sich daher ausschließlich auf den übrigen, | |

| lfd. Nr. | Institution | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|--------------------------------------|--|---|
| | | ergänzenden Bereich. Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/ service/index.html" | |
| 2 | Kreis Wesel Schreiben vom 17.10.2011 | "Auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen bestehen derzeitig aus wasserrechtlicher Sicht Bedenken gegen die beantragte Änderung: 1. Die geplante LKW-Rangierfläche überdeckt eine bereits wasserrechtlich genehmigte Versickerungsmulde für die Dachund teilweise auch Hofentwässerung. Weiterhin kann die Entwässerung dieser Fläche nicht "unterirdisch" (wie in den Planunterlagen angegeben) erfolgen, da der Verschmutzungsgrad durch den LKW-Verkehr zu hoch ist. Für die LKW – Rangierfläche ist eine oberflächennahe Versickerung über die belebte Bodenzone mit vorgeschaltetem Absetzschacht erforderlich | Der Anregung wird gefolgt. Der Bereich der zukünftigen Versandhoffläche sowie die eigentliche Anlage für die Stellplatzflächen sind in zwei vollständig getrennte Bereiche unterteilt. Diese befinden sich auf jeweils unterschiedlichen Höhenniveaus und haben daher auch getrennte Systeme zur Versickerung des Oberflächenwassers. Auf der westlichen Seite des Grundstückes sind ausreichend dimensionierte Sickermulden mit vorgeschalteten Absetzschächten mit Tauchwand vorgesehen. Es sind damit ausreichend dimensionierte Versickerungseinrichtungen vorgesehen. Vorgeschaltete Absetzschächte sind vorhanden und es erfolgt die Versickerung über die belebte Bodenzone. Die Begründung des Bebauungsplans wurde in Kapitel 7 und im Umweltbericht in Kapitel 1.2 entsprechend angepasst. |
| | | Die Entwässerung der neu geplanten 250 Stellplätze kann zwar über Rigolen erfolgen, aber da die Grünstreifen zwischen den Stellplätzen mit Bäumen bepflanzt werden sollen, ist eine Rigole in diesem Bereich nicht möglich. Weiterhin ist nicht klar, ob dieser Bereich mit Recyclingmaterial zur Untergrundbefestigung aufgefüllt wurde (jetziger Abstellbereich für Verkaufswagen und kleine LKW) oder noch wird (geplanter Änderungsbereich), da dann eine Versickerung in diesem Bereich nicht möglich ist. Meines Erachtens sind für eine ordnungsgemäße Versickerung keine ausreichenden Platzverhältnisse vorhanden. | Der Anregung wird gefolgt. Für die Anzahl der erforderlichen Parkplätze, für die Zuwegungen, für den Bereich mit Baumpflanzungen und Grünstreifen sowie für die Versickerungsmulden wurde für die Bebauungsplanänderung konzeptionell der erforderliche Platzbedarf ermittelt. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass der Bereich der zukünftigen Versandhoffläche sowie die eigentliche Anlage für die Stellplatzflächen in zwei getrennte Bereiche zu unterteilen sind. Diese befinden sich auf jeweils unterschiedlichen Höhenniveaus und haben daher auch getrennte Systeme zur Versickerung des Oberflächenwassers (siehe Abwägung zu Punkt 1 der Stellplatzflächen ist einerseits die Anlage von Silm Bereich der Stellplatzflächen ist einerseits die Anlage von Si |

| lfd. Nr. | Institution | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|-------------|--|---|
| | | | ckermulden in ausreichender Dimensionierung vorgesehen. Diese Fläche ist nicht gleich zu setzen mit der Fläche für die Baumpflanzungen, die zusätzlich zur Verfügung steht. Der Bereich der neu geplanten Stellplätze in der 1. Änderung des Bebauungsplanes umfasst die bisher umgesetzte Ausgleichsfläche sowie die Waldfläche. Soweit in den Flächen außerhalb des Geltungsbereiches Recyclingmaterial eingesetzt worden ist, wird dieses vollständig aufgenommen. Dieses Material wird im Bereich der zukünftigen Stellplätze, da seine Verwendung unbedenklich ist, wieder verwendet. Im Bereich der zukünftigen Versickerungsmulden erfolgt ein fachgerechter Aufbau (Vlies/Kies). |
| | | Darüber hinaus nehme ich fachlich wie folgt Stellung: | Umweltbericht in Kapitel 1.2 entsprechend angepasst. |
| | | Immissionsschutz: Ausweislich der den Planunterlagen beigefügten Gutachteraussage zur Schallentwicklung ergibt sich keine andere Einschätzung als in dem schalltechnischen Gutachten Nr. 080305 vom 21.05.2005. Die Betriebserweiterung führt nicht zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der TA Lärm, so dass keine Auflagen bezüglich des Schallschutzes erforderlich sind. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |
| | | Artenschutz: Der Umweltbericht ist gem. Ziff. 2.1 der "Handlungsempfehlung Artenschutz/Bauen" im Bezug auf die sogenannten nicht "planungsrelevanten Arten" zu ergänzen, indem eine pauschale Begründung der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen bei der Zusammenfassung der Prüfergebnisse vorgenommen wird. | Der Anregung wird gefolgt. Das Kapitel 2.1.3 des Umweltberichtes wird in Artenschutzprüfung Stufe I - Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren) umbenannt. Das Unterkapitel "Fazit" im Kapitel 2.1.3 wurde geändert und wie folgt gefasst: "Die Zugriffsverbote das § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten grundsätzlich für alle europäisch geschützten Arten. Das LANUV hat für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die als sogenannte planungsrele- |

| lfd. Nr. | Institution | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|-------------|---------------|--|
| | | | vante Arten zu betrachten sind. Für die gemäß MTB 4405 Rheinberg vorkommenden Arten, die in der Liste aufgeführt worden sind, treten die Zugriffsverbote nicht ein. Dieses wurde Art für Art dargelegt. Einige Arten haben potentiell ihren Nahrungs- und Jagdlebensraum in diesem Bereich. Jedoch stehen ausreichend Flächen zur Verfügung, auf welche die Arten ausweichen können. Bei den übrigen in Nordrhein-Westfalen vorkommenden europäischen Arten, die nicht zur Gruppe der planungsrelevanten Arten gehören, wird wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes (z.B. "Allerweltsarten") nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen. Bezogen auf die Vogelarten handelt es sich bezogen auf die vom Eingriff betroffenen Biotoptypen um Arten wie Amsel, Buchfink, Kohlmeise, Goldammer, Zilpzalp, Fitis oder Zaunkönig. Arten wie der Teichmolch, deren Vorkommen aufgrund der Feuchtbereiche und Regenrückhaltebecken auch im Bereich der Waldfläche oder der Ausgleichsfläche (Landlebensraum) vermutet werden könnten, sind auszuschließen aufgrund der unzureichenden Ausprägung der Biotopstrukturen und der hohen Nutzungsintensität am Standort. In dieser, als ASP Stufe I bezeichneten Vorprüfung, wurde in einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Im Ergebnis ist keine Beeinträchtigung der planungsrelevanten Arten zu erwarten. Es entstehen - auch für die nicht planungsrelevanten Arten- keine artenschutzrechtlichen Konflikte, so dass keine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in einer Stufe II erforderlich ist." |
| | | | Das Kapitel 4 des Umweltberichtes (Zusammenfassung) wird im Anschluss an den vorhandenen Text wie folgt ergänzt: "Es wurde Stufe I der Artenschutzprüfung (Vorprüfung) durchgeführt. Für die gemäß MTB 4405 Rheinberg vorkommenden planungsrelevanten Arten, die in der Liste aufgeführt worden sind, sowie die nicht planungsrelevanten Arten (sogenannte Allerweltsarten), treten die Zugriffsverbote |

| lfd. Nr. | Institution | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|---|---|---|
| | | Eingriffsregelung, Bodenschutz/Altlasten: Hinsichtlich des Umweltberichtes werden keine weiteren Anregungen vorgebracht." | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |
| 3 | Landesbetrieb Wald und Holz NRW/ Regi- onalforstamt Nieder- rhein Schreiben vom 12.10.2011 | "Gemäß Umweltbericht werden durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes ROS 137 insgesamt 0,8406 ha Wald bzw. Ausgleichsflächen mit Waldeigenschaft in Anspruch genommen. Diese Waldinanspruchnahme sollen durch Ersatzaufforstungen auf dem Grundstück Gem. Rossenray, Flur 1, Flurstück 131 (1,4504 ha) und Flur 6, Flurstück 458 (0,31 ha) kompensiert werden. Mit dieser Vorgehensweise erkläre ich mich einverstanden, sofern folgende Punkte noch abgearbeitet werden: 1. Auf der Teilfläche des Flurstückes 458, Flur 6, Gemarkung Rossenray auf welcher die Ersatzaufforstung geplant ist, wurde für ein anderes Vorhaben bereits eine Aufforstung genehmigt. (im anliegenden Kartenausschnitt rot umrandet). Die Ersatzaufforstung für den Bebauungsplan ROS 137 ist daher, wie im Kartenausschnitt grün dargestellt, nach NO zu verschieben. Die Planunterlagen entsprechen zu korrigieren. | Der Anregung wird gefolgt. Die Ersatzaufforstung für den Bebauungsplan ROS 137, 1. Änderung wird in Abstimmung mit dem Eigentümer der Fläche nach |
| | | 2. Die Ausführungen zu den Aufforstungen auf Seite 20 des Umweltberichtes sind wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen: Die Aufforstungen sind im forstüblichen Pflanzverband von 2 x 1 m durchzuführen. Stieleiche, Hainbuche und Vogelkirsche sind in einer Größe von 80/120 cm bzw. 120/150 cm zu pflanzen. Das Pflanzgut muss den Bestimmungen des Forstvermehrungsgutgesetzes vom 22.05.2002 entsprechen. Daher sind folgende Herkünfte zu verwenden: Stieleiche 81701, Hainbuche 80601, Vogelkirsche 81401. Die Aufforstungen sind einschließlich des Waldrandes gegen Wildverbiß und Fegeschäden mit einem mind. 1,5 Meter hohen Kulturzaun zu gattern. | Es wurde folgende Textpassage in Kapitel 2.4.3 des Umweltberichtes eingearbeitet: "Es erfolgt eine Aufforstung im forstüblichen Pflanzverband von 2 x 1 m. Stieleiche, Hainbuche und Vogelkirsche sind in einer Größe von 80/120 cm bzw. 120/150 cm zu pflanzen. Das Pflanzgut muss den Bestimmungen des Forstvermehrungsgutgesetzes vom 22.05.2002 entsprechen. Daher sind folgende Herkünfte zu verwenden: Stieleiche 81701, Hainbuche 80601, Vogelkirsche 81401. Entlang der Außenränder ist ein 4-reihiger Waldrand anzulegen mit Weißdorn, Hasel, Kornelkirsche, Schlehe und Hart- |

| Ifd. Nr. Institution | Stellungnahme | Abwägung |
|---|--|---|
| | Die Ersatzaufforstungen sind zeitnah, dass heißt spätestens innerhalb von 12 Monaten nach Beginn der Rodungsmaßnahme anzulegen. Die Ersatzaufforstungsflächen liegen außerhalb des Planbereiches. Für die Ersatzaufforstungen ist daher frühzeitig eine Erstaufforstungsgenehmigung gemäß § 41 Landesforstgesetz NRW bei mir zu beantragen. Entsprechende Antragsformulare können per Mail angefordert werden." | mäß § 41 Landesforstgesetz NRW zu beantragen." |
| 4 Regionalverband Ruhr/ Regionalpla nungsbehörde Schreiben vom 22.08.2011 | "Mit dem Entwurf der 1. Änderung des B-Planes ROS 137 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für 250 neue Stellplätze angrenzend an den Produktionsstandort der Firma Büsch im Gewerbe- und Industriegebiet Rossenray geschaffen werden. Der derzeitig rechtskräftige B-Plan setzt für die Stellplatzfläche ökologische Ausgleichsflächen und eine Waldfläche fest. Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) legt hier einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) fest, der Flächennutzungsplan stellt die Fläche als gewerbliche Baufläche dar. Damit ist der Entwurf des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, der an die Ziele der Raumordnung angepasst ist. Es bestehen keine regionalplanerischen Bedenken. Die ökologischen Ausgleichsflächen und Waldflächen soll außerhalb des Plangebietes im Allgemeinen Freiraum und Agrarbereich mit den Freiraumfunktionen Regionaler Grünzug und Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung festgesetzt werden. Nur unter der Voraussetzung, dass die im Regionalplan festgelegte | Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt. Die im Regionalplan festgelegte südlich verlaufende ehemalige Ze- |

| lfd. Nr. | Institution | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|--|---|---|
| 5 | Stadtwerke Kamp- Lintfort Schreiben vom 12.10.2011 | "Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 13.10.2010 und teilen Ihnen mit, dass sich im betroffenen Bereich Versorgungsleitungen und -kabel der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH befinden. Fernwärmeversorgungsleitungen befinden sich nicht im betroffenen Bereich. Seitens der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH bestehen keine Einwände gegen den Entwurf des Bebauungsplans 137 "Gewerbeund Industriegebiet Rossenray Nord-Ost", 1. Änderung, soweit die Belange der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH betroffen sind. Grundsätzlich werden die Versorgungsleitungen in dem betroffenen Bereich auf Grundlage der AVBWasserV, NDAV und NAV betrieben und sind ggf. grunddienstlich zu sichern. Die Versorgungsleitungen müssen zugänglich bleiben und vor Beschädigungen geschützt werden. Bei Tiefbauarbeiten dürfen keine Maßnahmen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit von Versorgungsleitungen und -kabeln gefährden. Hierzu gehört auch, dass die Überdeckung von Leitungen nicht wesentlich verändert wird und keine tief wurzelnden Bäume über bzw. in unmittelbarer Nähe von Leitungen und Kabeln gepflanzt werden. Die vom DVGW Regelwerk herausgegebenen "technischen Mitteilungen über Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen" - GW125 März 1989 - sind zu berücksichtigen. Alle Arbeiten in der Nähe von Versorgungsanlagen sind mit der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH abzustimmen. Das Merkblatt für "Baumstandorte und unterirdische Versorgungsanlagen", herausgegeben von der Forschungsanstalt für Straßen- und Verkehrswesen, ist zu beachten. Danach bestehen in der Regel keine Bedenken, wenn ein horizontaler Abstand zwischen der Stammachse des Baumes und der Außenkante den Versorgungsleitungen bzwkabeln von mindestens 2,5 m eingehalten wird. Sollten ausnahmsweise Bäume in geringerem Abstand als 2,5 m von den Versorgungsleitungen bzwKabeln entfernt gepflanzt werden, so sind mit der Stadtwerke Kamp-Lintfort GmbH abzustimmende Sicherungsmaßnahmen durchzuführen, die zu Lasten des Verursachers gehen. | Die in der Stellungnahme angeführten Leitungen werden durch die Planung nicht tangiert. |

| lfd. Nr. | Institution | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|--|---|---|
| | | Zu Ihrer Information erhalten Sie eine Ausschnittskopie des Hydranten- und Rohrnetzübersichtsplans und des Gasnetzübersichtsplans zum oben genannten Bereich. Die Leitungspläne geben nur den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder und gelten nur für den angefragten räumlichen Bereich und für in Betrieb befindliche (nicht stillgelegte) Leitungen. Fehlende Leitungen sind, soweit sie eingemessen sind, den übrigen Bestandsnachweisen zu entnehmen. Es muss jedoch damit gerechnet werden, dass einige Leitungsbereiche gar nicht oder nicht eindeutig eingemessen sind, z.B. alte Leitungen. Wir weisen hiermit ausdrücklich darauf hin, dass in den Plänen enthaltene Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegetiefe unverbindlich sind und mit Abweichungen gerechnet werden muss, auch ist nicht immer von einer gradlinigen und auf kürzesten Weg verlaufenden Leitungstrasse auszugehen. Die genaue Lage und der genaue Verlauf sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen festzustellen." | |
| 6 | Linksniederrheinische Entwässerungs- Genossenschaft (LINEG) | "Gegen die o. g. Bauleitplanung haben wir keine Bedenken. Am Rande des Bebauungsplanes befindet sich unsere Druckleitung DN 250 GGG der Grundwasserpumpanlage Hamannshof. Als Anlage fügen wir einen Lageplan bei. Hinweis: | |
| | 18.10.2011 | Die Anzahl der Stellflächen und die Größe der Rangierbereiche für LKWs ist nicht unerheblich. Hier wäre eine Vorbehandlung (Leichtflüssigkeitsabscheider o.ä.) aufgrund der Gefahrenpotenziale vor der Verrieselung/ Versickerung vorzusehen." | Die Niederschlagswasserbeseitigung der LKW-Rangierfläche erfolgt über Sickermulden mit vorgeschalteten Absetzschächten. Da die Entwässerung der PKW-Stellplatzfläche über separate Sickermulden erfolgt, wurde mit der LINEG vereinbart, dass ein Absetzschacht für diese Fläche nicht erforderlich ist. Die Begründung des Bebauungsplans wurde in Kapitel 7 entsprechend angepasst. |
| 7 | Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW | "Das o.a. Plangebiet liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Rossenray" sowie über dem auf Kohlenwassers- toffe erteilten Bewilligungsfeld "Rheinkamp - Gas". Eigentümerin des Bergwerksfeldes "Rossenray" ist die RAG Aktiengesellschaft, | • |

| lfd. Nr. | Institution | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|-----------------------------|---|--|
| | Schreiben vom 19.10.2011 | Shamrockring 1 in 44623 Herne. Inhaberin der Bewilligung "Rheinkamp - Gas" ist die Mingas - Power GmbH, Rüttenscheider Str. 1 - 3 in 45128 Essen. Im Zusammenhang mit der Erweiterung des "Gewerbe - und Industriegebiet Rossenray Nord - Ost" wurden zwei externe Ausgleichflächen festgestellt. Eine der Ausgleichflächen befindet sich in der Nähe des englischen Soldatenfriedhofes an der B 510, die andere in der Nähe des Plangebietes südlich der Hedgestraße angrenzend an den Modellflugplatz. Diese Ausgleichfläche ist in dem beiliegenden Lageplan "gelb" gekennzeichnet. Bestehende bzw. geplante Abgrabungen, die unter den Zuständigkeitsbereich der Bergbehörde fallen, werden durch die Festlegung der externen Ausgleichflächen nicht betroffen. Der Geltungsbereich des o.a. Plangebiet liegt zum Teil in folgenden im hiesigen Bergbau - Alt - und Verdachtsflächen - Katalog (BAV-Kat) nachrichtlich verzeichneten Verdachtsflächen: • Rossenray 1/2 / Zeche / Nr. 4405-S-003 Das Grundstück liegt somit auf einem Teil des ehemaligen Betriebsgeländes der Schachtanlage Rossenray 1/2. Dort besteht keine Bergaufsicht mehr. Ob der ehemalige bergbauliche Betrieb bodenschutzrechtlich relevante Gefahren, Nachteile oder Belästigungen bewirkt, die für das Grundstück von Belang sind, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Direkt an die Planfläche grenzen folgende Verdachtsflächen unmittelbar an: • Rossenray 1/2 / Klärbecken an der Rheinberger Straße / Nr. 4405-A007 • Rossenray 1/2 / Halde Krummensteg / Nr. 4405-A-006 | Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gemäß Schreiben des Kreises Wesel vom 17.10.2011 werden hinsichtlich der Aspekte Bodenschutz und Altlasten keine weiteren Anregungen vorgebracht. Nach Aktenlage sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine Altlasten bekannt. Es besteht daher kein Handlungsbedarf. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die genannten Verdachtsflächen liegen außerhalb des Plangebietes. Gemäß Schreiben des Kreises Wesel vom 17.10.2011 werden hinsichtlich der Aspekte Bodenschutz und Altlasten keine weiteren Anregungen vorgebracht. Nach Aktenlage sind im Geltungsbereich des |
| | | Rossenray 1/2 / Bergehalde / Nr. 4405-A-007 Im Bereich dieser Verdachtsflächen besteht größtenteils noch Bergaufsicht. Da die Stadt Kamp - Lintfort als Trägerin öffentlicher Belange an den Abschlussbetriebsplanverfahren beteiligt ist, wird hier davon ausgegangen, dass sie hinsichtlich der Flächen über die aktuellsten Informationen verfügen. Die Katalogunterlagen für die | |

| lfd. Nr. | Institution | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|---|---|--|
| | | nicht mehr unter Bergaufsicht stehenden Flächen ermöglichen keine konkreten Aussagen zu heutigen umweltrelevanten Gegebenheiten. Aktuelle altlastenrelevante Daten zu den Flächen, auf denen die Bergaufsicht geendet hat, liegen möglicherweise der hier zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde vor. | |
| | | Das Bergwerksfeld "Rossenray" ist dem Betriebsbereich des Bergwerks "West" zuzuordnen. Mit Einwirkungen aus dem Steinkohlenbergbau ist zu rechnen. Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich und über mögliche zukünftige bergbauliche Maßnahmen im Planbereich, die RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1 in 44623 Herne am Verfahren zu beteiligen und um eine Stellungnahme zu bitten. Ebenfalls empfehle ich Ihnen, die Mingas - Power GmbH, Rüttenscheider Str. 1 - 3 in 45128 Essen am Verfahren zu beteiligen." | Der Anregung wurde bereits gefolgt. Die RAG AG wurde im Verfahren beteiligt und hat keine Bedenken im Hinblick auf ehemals umgegangenen Steinkohlenbergbau oder zukünftige bergbauliche Maßnahmen vorgebracht. Im rechtskräftigen Bebauungsplan ROS 137 ist der Geltungsbereich gemäß § 9 Abs. 5 Nr.2 BauGB als Flächen, unter denen der Bergbau umgeht, gekennzeichnet. Es ist darauf hingewiesen, dass die Bauherren gehalten sind, im Zuge der Planung zwecks eventuell notwendiger Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen (§§ 110 ff. Bundesberggesetz) mit der RAG Deutsche Steinkohle in Herne Kontakt aufzunehmen. Da die Mingas - Power GmbH, Rüttenscheider Str. 1 - 3 in 45128 Essen bislang nicht als Träger öffentlicher Belange verzeichnet war, wurde sie bislang nicht beteiligt. Sie wird jedoch im nächsten Verfahrensschritt beteiligt werden. |
| 8 | RWE Westfalen- Weser-Ems Netzser- vice GmbH | "Der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanes liegt teilweise im 2 x 18,00 m = 36,00 m breiten Schutzstreifen der im Betreff genannten Hochspannungsfreileitung. Den Leitungsverlauf mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen haben wir in dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes im Maßstab 1:2000 vom 11.10.2011 (RWE-Eintragung) dargestellt. Sie können diesen aber auch unserem beigefügten Lageplan im Maßstab 1:2000 entnehmen. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der Leitung ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt. Dem o. g. Bauleitplan stimmen wir unter folgenden Bedingungen zu: • Die Hochspannungsfreileitung wird mit Leitungsmittellinie, Maststandorten und Schutzstreifengrenzen nachrichtlich im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes dargestellt. | Der angesprochene 36 m Schutzstreifen wird durch die Planung nicht berührt. Er liegt außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans ROS 137, 1.Änderung. Der Anregung wurde bereits gefolgt. |

| lfd. Nr. | Institution | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|-------------|---|---|
| | | <u> </u> | |
| | | | Schutzstreifengrenzen dargestellt. Die Darstellung bleibt unverändert. |
| | | Der Schutzstreifen der Leitung wird von jeglicher Bebauung freigehalten. | Der Anregung wurde bereits gefolgt. Der rechtskräftige Bebauungsplan ROS 137 setzt fest, dass eine Unterbauung im Schutzstreifen der Hochspannungsleitung nur mit Abstimmung der RWE bzw. den Leitungsbetreibern möglich ist. Die Festsetzung bleibt unverändert. |
| | | Die geplanten Stellplätze sowie die Rangierfläche für Lkws erhalten im Schutzstreifen der Leitung eine Fahrbahnhöhe von maximal 26,50 m über NHN. | Der Anregung wird teilweise gefolgt. Der Schutzstreifen befindet sich außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans ROS 137, 1.Änderung. Regelungen zum Schutzstreifen wurden im rechtskräftigen Bebauungsplan ROS 137 getroffen und gelten unverändert. Die 1. Änderung des Bebauungsplans hat keine neuen Auswirkungen auf den Schutzstreifen. Dennoch wurde der Hinweis an den Bauherrn weitergegeben. |
| | | • Der Mast 15 wird in einem Umkreis von mindestens 10,00 m Radius von sämtlichen Maßnahmen freigehalten. | Der Anregung wurde bereits gefolgt. Der Mast sowie der Schutzstreifen befinden sich außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans ROS 137, 1.Änderung. Regelungen zum Schutzstreifen wurden im rechtskräftigen Bebauungsplan ROS 137 getroffen und gelten unverändert. Die 1. Änderung des Bebauungsplans hat keine neuen Auswirkungen auf den Schutzstreifen. |
| | | • Ein versehentliches Anfahren des Mastes 15 ist durch geeignete Maßnahmen auszuschließen. Eventuell anfallende Kosten für notwendig werdende Schutzmaßnahmen gehen zu Lasten des Veranlassers. | Der Hinweis wurde an den Bauherrn weitergegeben. |
| | | • Bei notwendig werdenden Leitungsarbeiten werden die abgestellten Fahrzeuge kurzfristig entfernt. | |
| | | • Eventuell geplante Beleuchtungsanlagen im Schutzstreifen der Leitung sind rechtzeitig im Vorfeld mit uns abzustimmen. | Der Hinweis wurde an den Bauherrn weitergegeben. |
| | | Im Schutzstreifen der Leitung dürfen nur solche Anpflanzungen | Der Anregung wird gefolgt. |

| lfd. Nr. | Institution | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|-------------|--|--|
| | | erreichen. Als Anlage ist beispielhaft eine Gehölzliste mit entsprechenden Endwuchshöhen beigefügt. Durch höherwachsende Gehölze, die in den Randbereichen bzw. | lungen zum Schutzstreifen wurden im rechtskräftigen Bebauungsplan ROS 137 getroffen und gelten unverändert. Die 1. Änderung des Bebauungsplans hat keine neuen Auswirkungen auf den Schutzstreifen. Dennoch wurde der Hinweis an den Bauherrn weitergegeben. |
| | | • Im Textteil des Bebauungsplanes wird folgender Hinweis aufgenommen: "Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der RWE Deutschland AG Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der RWE." | Der Schutzstreifen befindet sich außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans ROS 137, 1.Änderung. Der rechtskräftige Bebauungsplan ROS 137 setzt fest, dass eine Unterbauung im Schutzstreifen der Hochspannungsleitung nur mit Abstimmung der RWE bzw. den Leitungsbetreibern möglich ist. Die Festsetzung bleibt unverändert. |
| | | Wir bitten Sie, unsere v. g. Auflagen in den Bebauungsplan zu übernehmen und uns weiter am Verfahren zu beteiligen. | Den Anregungen wird größtenteils gefolgt (s.o.). Die v.g. Auflagen wurden bereits zum großen Teil in den Be- |

| lfd. Nr. | Institution | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|--|--|---|
| | | Zu den geplanten externen Ausgleichsmaßnahmen haben wir keine Anregungen vorzubringen, da hier keine 110-kV-RWE- | bauungsplan übernommen (s.o.). Die RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH wird weiterhin im Verfahren beteiligt. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. |
| | | Hochspannungsfreileitungen verlaufen. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Hochspannungsnetzes. Wir haben Ihre Unterlagen an die RWE Rhein-Ruhr Netzservice GmbH, Regionalzentrum Niederrhein, weitergeleitet. Bezüglich der weiteren von RWE betreuten Anlagen erhalten Sie von dort ggf. eine gesonderte Stellungnahme. Diese Stellungnahme ergeht im Auftrag und mit Wirkung für die RWE Deutschland AG als Eigentümerin des 110-kV-Netzes sowie für die Rhein-Ruhr Verteilnetz GmbH als Besitzerin und Betreiberin des Netzes." | |
| 9 | Landesbetrieb Stra- ßenbau NRW/ Regio- nalniederlassung Niederrhein | "Straßenrechtlich sind die Belange des Knotenpunktes B510/ Krummensteg-Hornheidchenstraße berührt. Laut Begründung der B-Planänderung ergab eine Verkehrsuntersuchung, dass die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes durch die Erweiterung der Bäckerei Büsch und somit auch durch die Änderung des Bebauungsplans nicht negativ berührt wird. | |
| | | Insofern bestehen von hiesiger Seite keine Bedenken gegen die geplante Änderung." | |
| 10 | Handwerkskammer Düsseldorf | "Zum Vorentwurf der Bauleitplanung beziehen wir nach Rücksprache mit dem Inhaber der sowohl im jetzigen Plangebiet als auch im benachbarten Industriegebiet ansässigen Bäckerei wie folgt Stel- | |
| | Schreiben vom 24.10.2011 | lung: Im Zuge der z.Zt. laufenden Arbeiten zur Erweiterung der Produktionsanlagen hat sich der Bedarf für zusätzliche Stellplätze und Rangierflächen auf dem Betriebsgelände erhöht. Der vorliegende Planentwurf greift diese Entwicklung auf und setzt jetzt östlich wie südöstlich der Betriebsgebäude bis zum Krummensteg anstelle von Waldfläche und ökologischer Ausgleichsfläche ein Industrie- | |

| lfd. Nr. | Institution | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|--|---|--|
| | | gebiet fest. Der südliche Bereich erhält zusätzlich eine Widmung als Stellplatzfläche. Dort sollen 250 Stellplätze für betriebseigene LKW sowie Kunden- und Mitarbeiter-PKW entstehen. Der nördliche Bereich ist als betriebliche Freifläche festgesetzt und soll in Zukunft als Rangierfläche für LKW dienen. Die entfallene Ausgleichsfläche wird, weil der ökologische Ausgleich nur in Teilen im Plangebiet selber erfolgen kann, über zwei externe Flächen abschließend ausgeglichen. Die Betriebserweiterung führt darüber hinaus auch nicht zu einer unzulässigen Beeinträchtigung schützenswerter Immissionsorte in der Umgebung des Betriebsgeländes. Die im Jahre 2005 gemessenen Lärmwerte lassen den Schluss zu, dass der in Zukunft gegebene Umfang der betrieblichen Tätigkeiten die erforderlichen Richtwerte für gewerbliche Lärmimmissionen ebenfalls nicht überschreitet. Wir fassen zusammen, dass die vorliegende Bauleitplanung den geeigneten Rahmen gibt, die betrieblichen Investitionen planerisch in dem erforderlichen Umfang abzusichern. Insgesamt sehen wir die von uns zu vertretenden Belange berücksichtigt. Damit die vorgesehenen Baumaßnahmen in dem von betrieblicher Seite erwarteten Zeitrahmen durchgeführt werden können, regen wir an, das Planverfahren zügig weiterzuführen und zu einem Abschluss zu bringen. Der Handwerksbetrieb ist mit seiner Produktpalette und der deutlich überdurchschnittlichen Beschäftigtenzahl ein wichtiger Wirtschaftsfaktor sowohl in der Stadt als auch darüber hinaus. Die wirtschaftliche Dynamik des Unternehmens sollte von Seiten der Stadtplanung und der Bauordnung die entsprechende Unterstützung erfahren." | |
| 11 | PLEdoc GmbH Schreiben vom 07.10.2011 | "Im Rahmen unserer Prüfung Ihrer Anfrage haben wir den räumlichen Ausdehnungsbereich Ihrer Maßnahme in dem beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Bitte überprüfen Sie diese Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit und nehmen Sie bei Unstimmigkeiten umgehend mit uns Kontakt auf. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich und nicht die An- | Der Anregung wird gefolgt. Der im Übersichtsplan dargestellte Projektbereich ist richtig wiedergegeben, ebenso die Planbereiche für die externen Ausgleichsmaßnahmen. |

| lfd. Nr. | Institution | Stellungnahme | Abwägung |
|----------|-------------|--|--|
| | | gabe im Betreff. Der in der Anlage gekennzeichnete Bereich berührt keine Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber. • Open Grid Europe GmbH, Essen (ehemals E.ON Gastransport GmbH) • E.ON Ruhrgas AG, Essen • Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Nürnberg • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Haan • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Haan • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Haan • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen Diese Auskunft bezieht sich nur auf die Versorgungseinrichtungen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber (z. B. auch weiterer E.ON-Gesellschaften) sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen. Sollte der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen überschreiten, so bitten wir um unverzügliche Benachrichtigung." | Der Anregung wurde bereits gefolgt. Die weiteren relevanten Versorgungsunternehmen wurden ebenfalls an der Planung beteiligt. Der Anregung wird gefolgt. |